



Beitrags- und Gebührenordnung gültig ab 1.01.2011

A. Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeitrag jährlich				
	Förderung der Sportanlagen	Volljährige	Minder- jährige	Arbeits- stunden
aktive Reiter mit ganzjähriger Anlagenbenutzung	75€ / 25€	180€	125€	15
aktive Reiter ohne Anlagenbenutzung *		90€	60€	10
Fahrer, Züchter und andere Pferdebesitzer		80€		5
Voltigierkinder	25€		75€	
Familienbeitrag für aktive Mitglieder mit ganzjähriger Anlagenbenutzung	**	350€		**
Passive Mitglieder		60€	30€	5
Fördermitglieder		30€		

* Nutzt ein aktiver Reiter ohne Anlagenbenutzung die Anlage, zahlt er ½ Anlagenbenutzungsgebühr. Möchte er die Anlage ganzjährig nutzen, wird er ‚aktiv mit Anlagenbenutzung‘ und die einmalige Sportanlagenförderung wird fällig.

** Dem Mitgliedsstatus der Familienmitglieder entsprechend.

1. Volljährig sind Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr mindestens 18 Jahre alt werden.
2. Auf Antrag können Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende in die Beitragskategorie "Minderjährige" eingruppiert werden. Der Nachweis ist jährlich schriftlich neu zu erbringen.
3. Der Familienbeitrag wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Pauschalbetrag deckt die Beiträge der Eltern und der minderjährigen Kinder ab.
4. Mitglieder, die mehreren Sparten angehören, zahlen den höheren Spartenbeitrag.
5. Auf Antrag kann eine Reitbeteiligung für ein Vereinspferd übernommen werden (s. Vertrag Reitbeteiligung)
6. Aktive Mitglieder müssen ab dem 14. Lebensjahr Arbeitsstunden leisten.

B. Sachleistung

Im laufenden Geschäftsjahr sind von allen 14 bis 65-jährigen Mitgliedern folgende Arbeitsstunden zu leisten:

Anzahl der Pflichtarbeitsstunden	pro nicht geleistete Arbeitsstunde (Volljährige)	pro nicht geleistete Arbeitsstunde (Minderjährige)
Aktive Reiter mit ganzjähriger Anlagenbenutzung = 15	13,-€	8,-€
Aktive Reiter ohne Anlagenbenutzung = 10	13,-€	8,-€
Fahrer, Züchter und andere Pferdebesitzer = 5	13,-€	8,-€
Passive Mitglieder = 5	13,-€	8,-€

1. Bei Turnierveranstaltungen können max. 50% der Pflichtarbeitsstunden abgeleistet werden.
2. Fahrer, Züchter u.a. Pferdebesitzer können ihre gesamten Arbeitsstunden bei Turnierveranstaltungen ableisten.
3. Arbeitsstunden müssen bis zum 30.11. des laufenden Jahres abgeleistet und eingetragen worden sein.
4. In dem Jahr, in dem das 14. Lebensjahr erreicht bzw. Das 65 Lebensjahr überschritten wird, sind anteilmäßig für die vollen Monate Arbeitsstunden abzuleisten.
5. Für nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit Ablauf des Geschäftsjahres die Stundensätze berechnet.

C. Unterrichtsgebühren

Gebührensätze				
Reitlehrer: 5€ / Stunde	Schulpferd / Jugendlicher: 8€ / Stunde	Schulpferd / Erwachsene 10€ / Stunde	Reitbeteiligung / Monat: 50€ x 1/2 = 25€	Voltigieren / Monat: 16€

D. Gebühren für Nichtmitglieder und Pferde von Nichtmitgliedern

Bei der Nutzung der Vereinssportstätte entstehen folgende Gebühren :

Passive Mitglieder und Nichtmitglieder Sommersaison	30€ / Monat
Passive Mitglieder und Nichtmitglieder Wintersaison	60€ / Monat
Einmalige Anlagennutzung für Passive Mitglieder und Nichtmitglieder – pro Stunde	10€ / Stunde
Mitglieder mit Pferden von Nichtmitgliedern	15€ / Monat / Pferd

1. Vereinssportstätten sind die Reithalle und die Außenanlagen.
2. Als Sommersaison gilt der Zeitraum 1.April bis 30.September; als Wintersaison der Zeitraum 1.Oktober bis 31. März.
3. Pferdebesitzer sind die Pferdebesitzer im Sinne der LPO.
4. Jeder Pferdebesitzer hat auf Anforderung das Bestehen einer Tierhalter-Haftpflichtversicherung für das die Anlage nutzende Pferd nachzuweisen.
5. Das Recht zur Nutzung der Vereinssportstätten kann nur der Vorstand verleihen:
 - an Nichtmitglieder für die stundenweise Nutzung (gegen Gebühr von 10€ / Stunde)
 - an Nichtmitglieder, um Pferde eines wegen Krankheit, Urlaub oder beruflicher Verhinderung abwesenden Mitgliedes zu arbeiten.
 - an Mitglieder zur Nutzung der Vereinssportstätten mit Fremdpferden; die Nutzung mit mehr als zwei Fremdpferden ist unzulässig.
 - Fremd ist ein Pferd, an dem das Mitglied weder den Allein- noch den Mitbesitz hat. Maßgebend sind die im Pferdepass eingetragenen Besitzverhältnisse. Der Vorstand kann die Vorlage des Pferdepasses zur Einsicht verlangen.

E. Besondere Bestimmungen

1. Mit dem Eintritt in die PSG ist die Genehmigung zum Lastschriftverfahren zu erklären; fällige Beiträge und Gebühren werden ausschließlich per Lastschrift eingezogen.
2. Anfallende Bankgebühren, die durch Fehleinzüge bei Nichtverschulden der PSG entstehen, gehen zu Lasten des Mitgliedes. Für die erste schriftliche Mahnung betragen die Mahngebühren 2,50€ und für die zweite schriftliche Mahnung betragen sie 5€.
3. Erhöht die Mitgliederversammlung Beiträge oder Gebühren mit Wirkung für das laufende Geschäftsjahr, haben betroffene Mitglieder in Abweichung von § 4 Abs. 2 der Satzung das Recht zum Austritt mit sofortiger Wirkung. Machen Sie von dem Recht Gebrauch, zahlen Sie den anteiligen alten Beitrag.
4. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand Abweichungen von dieser Beitrags- und Gebührenordnung beschließen.